

Satzung
über die Durchführung von
Wochen- und Krämermärkten (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Oktober 1983, hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 10. November 1981, 23. Juli 1985, 11. November 1986, 15. Oktober 1991, 17.05.1994, 27.04.1999 folgende Satzung über die Durchführung von Wochen-, Krämer- und Viehmärkten beschlossen:

Bezeichnung der Satzung erhält folgende Fassung:

Satzung über die Durchführung von Wochen- und Krämermärkten (Marktordnung).

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Winnenden betreibt die Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung findet Anwendung auf alle Benutzer von Wochen- und Krämermärkten mit dem Betreten des Marktgeländes.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind die Standinhaber, ihr Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Winnenden bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag und jeden Samstag in der Marktstraße ab der Einmündung Turmstraße bis Einmündung Ortsweg 32 (Kirchstraße), in der Bengelstraße entlang Gebäude Marktstraße 35 und in der Mühltorstraße bis Einmündung Brunnenstraße statt.

Der Krämermarkt findet am zweiten Mittwoch der Monate Februar und September und am Mittwoch vor Martini im Monat November in der Marktstraße ab Einmündung B 14 bis Einmündung Wallstraße einschließlich Viehmarktplatz statt.

- (2) Die Marktzeiten sind für den Wochenmarkt am Donnerstag und Samstag im Sommerhalbjahr (21. März bis 20. September) von 7.00 bis 13.00 Uhr, im Winterhalbjahr (21. September bis 20. März) von 8.00 bis 13.00 Uhr und für den Krämermarkt im September von 7 bis 18 Uhr, im Februar und November von 8 bis 17 Uhr.
- (3) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt einen Tag zuvor statt, der Wochenmarkt am Samstag entfällt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Dies sind im einzelnen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikör und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

- (2) Auf dem Krämermarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art verkauft werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 5

Zutritt

- (1) Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, an den Märkten als Benutzer teilzunehmen.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Benutzer von der Teilnahme ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) gegen diese Satzung,
 - b) gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
 - c) gegen geltendes Recht

verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes ist bei der Stadt schriftlich zu stellen.
- (4) Ein Standinhaber hat nur auf die Zuweisung eines Standplatzes Anspruch.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und gegebenenfalls zwangsweise durchsetzen.

§ 7

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden und müssen spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein. Nach Beginn des Marktes ist die Zulieferung mit Kraftfahrzeugen verboten.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird und die Belange des Feuerschutzes nicht berührt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsflächen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

- (4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Tiere auf das Marktgelände zu bringen; ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind;
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 4. Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Abfälle auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Sauberhaltung der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Sie haben einer von ihrem Stand ausgehenden möglichen Verunreinigung des Marktplatzes entgegenzuwirken und entsprechende Vorsorge zu treffen.

- (3) Leergut, Verpackungsmaterial und alle anderen Abfälle sind zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 1. Das Reinigen des Marktbereichs von marktbedingtem Kehrlicht nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt.
 2. Diese Regelung entbindet die Standinhaber nicht von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1, 2 und 3.
 3. Kosten für die Beseitigung von Gegenständen oder Abfällen, die nach Beendigung des Marktes von der Stadt beseitigt werden müssen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- (1) den Zutritt gemäß § 5,
- (2) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
- (3) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7, Satz 3,
- (4) den Auf- und Abbau nach § 7,
- (5) die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 4,
- (6) das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 1 und 2,
- (7) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
- (8) das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
- (9) das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4,
- (10) die Gestattung des Zutrittes nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
- (11) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
- (12) das Einbringen von Abfällen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2,

- (13) die Sauberhaltung des Marktbereichs gemäß § 10 Abs. 2,
- (14) das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2,
- (15) die Freihaltung der an die Standplätze angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis gemäß § 10 Abs. 4.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzer der Märkte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Winnenden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Regelung des Marktwesens im Gemeindegebiet (Marktordnung) vom 13. Mai 1966 außer Kraft.

Die Änderungen des § 3 Abs. 1, 2 und 3 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 10, und 11 treten am 01. Januar 1992 in Kraft.

Die Änderung von § 3, Abs. 1, Satz tritt am 01.06.1994 in Kraft

Die Änderung von § 3 Abs. 2, Abs. 3 und § 4 Abs. 1a tritt am 27.04.1999 in Kraft.